

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (SPO BA TO)
an der Fachhochschule Kempten
vom 28. September 2007**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Fachhochschule Kempten folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Berufsfeld Betriebswirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen und den Kernfächern der Betriebs- sowie der Tourismuswirtschaft sowie dem Verständnis von Unternehmens- und Personalführung können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in Spezialisierungsmodulen des Tourismus-Management vertiefen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Tourismus-Management ist modular aufgebaut. ²Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von fünf¹ Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ermöglicht. ³Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 135² SWS und von 210 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS); es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.

¹ mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

² Erhöhung der Anzahl der SWS von 134 auf 135 mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

- (2) Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 77³ SWS bzw. 90 ECTS. Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3)⁴ ¹Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 58 SWS bzw. 120 ECTS. ²Alle Spezialisierungsmodulare werden in einem Studienjahr, in der Regel verteilt auf zwei folgende Semester angeboten. ³Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan. ⁴Die Studierenden müssen zwei Spezialisierungsmodulare absolvieren.
- (4) ¹Das Praxissemester ist im vierten Studiensemester vorgesehen. ²Es kann auch wahlweise früher oder später abgeleistet werden, wenn die Voraussetzung hierfür nach § 8 dieser Satzung vorliegt. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten und dem Studienplan der Fakultät für den Studiengang.
- (5) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Spezialisierungsmodulare angeboten:
1. Internationales Hospitality Management⁵
 2. Reiseveranstaltung
 3. Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft
 4. Management von Verkehrsträgern
 5. Kunden- und Qualitätsmanagement⁶.
- ²Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Schwerpunkten ist begrenzt und wird im Studienplan festgelegt.⁷
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungsmodulare und Wahlpflichtmodulare und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Module und die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche bzw. allgemein-wissenschaftliche Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Fächer, die für alle Studenten des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten

³ Erhöhung der Anzahl der SWS von 76 auf 77 mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴ § 3 Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008; § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 neu eingefügt mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁵ neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁶ mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

⁷ § 3 Abs. 5 Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans auszuwählen sind. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fachhochschule Kempten für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät Betriebs-, Sozial- und Tourismuswirtschaft (BSTW)⁸ zusammengestellt wird. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Tourismus-Management ausgewiesen sind. ³(ersatzlos gestrichen)⁹

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät BSTW¹⁰ erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Fach und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudiengangs wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmennachweisen,
 5. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit.

⁸ redaktionelle Anpassung zum 01.10.2009 gemäß § 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung v 18.05.2009

⁹ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

¹⁰ redaktionelle Anpassung zum 01.10.2009 gemäß § 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung v 18.05.2009

§ 7¹¹ Belegungsbestimmungen

- (1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird für alle Wahlpflichtmodule im Studiengang Tourismus-Management – Schwerpunkte und Ergänzungsmodule – ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass Module bzw. Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmergrenze vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 - die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen angemeldet haben für die Lehrveranstaltung oder den Schwerpunkt wie folgt vorgenommen:
 1. Erste Zulassungspriorität haben Studierende in Regelstudienzeit, deren ordnungsgemäßer Studienfortschritt vom Besuch der Veranstaltung abhängt und die im vorhergehenden Semester aus kapazitiven Gründen um ein Semester zurückgestellt wurden oder in einem vorangegangenen Semester einen Platz aus triftigem Grund, wie z. B. Krankheit (Nachweis mit ärztlichem Attest), aufgeben mussten.
 2. Zweite Zulassungspriorität haben Studierende, die sich in der Regelstudienzeit befinden, und deren Studienfortschritt den Besuch der Veranstaltung erfordert.
 3. In dritter Priorität werden die verbleibenden Plätze nach Studienfortschritt vergeben. Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter ECTS-Punkte und darüber hinaus für Module / Lehrveranstaltungen, welche planmäßig für das fünfte Studiensemester oder später vorgesehen sind, die Ablegung des praktischen Studiensemesters. Für die Schwerpunktzulassung kann ergänzend herangezogen werden, ob schon ein anderer Schwerpunkt absolviert wurde und sich die Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig reduziert, wenn der Studierende auf einen anderen Schwerpunkt verwiesen würde.
 4. Bei gleicher Zulassungspriorität in den Fällen 1. und 2. entscheidet ebenfalls der Studienfortschritt entsprechend der in Nr. 3 genannten Kriterien. Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 8 Studienfortschritt und Fachstudienberatung

¹¹ § 7 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010; die bisherigen §§ 7 – 9 (Studienfortschritt und Fachstudienberatung; Eintritt in das Vertiefungsstudium und das Praxissemester; Prüfungskommission) werden zu §§ 8 – 10. Der bisherige § 10 wird zu § 13.

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind mindestens fünf in den Anlagen zu dieser Satzung näher bestimmte Prüfungsleistungen aus den Grundlagen- und Orientierungsfächern des Basisstudiums (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) zu erbringen.
- (2) Studierende im Basisstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 20 ECTS-Punkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Eintritt in das Vertiefungsstudium und das Praxissemester

¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums und des Praxissemesters ist nur berechtigt, wer mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums können jedoch schon bei Vorliegen von mindestens 45 ECTS-Punkten absolviert werden.¹²

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus vier Mitgliedern der Fakultät BSTW¹³ besteht. ²Die Zuständigkeit dieser Prüfungskommission umfasst auch den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Delegationsbefugnisse nach der Rahmenprüfungsordnung auf ihre/n Vorsitzende/n übertragen.

§ 11¹⁴

Zulassung zu Leistungsnachweisen

Für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen der jeweils in den Anlagen 1 – 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuweisen; die Anwesenheit muss mindestens zu 80% gegeben sein. Das gilt nicht bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen wird.

§ 12¹⁵

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen.
- (2) Fällt der Einsichtstermin in ein Auslandspraxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslands-

¹² Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v 31.10.2011

¹³ redaktionelle Anpassung zum 01.10.2009 gemäß § 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung v 18.05.2009

¹⁴ § 11 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010; der bisherige § 11 (Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote) wird zu § 16.

¹⁵ § 12 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010; der bisherige § 12 (Bachelor-Zeugnis) wird zu § 17.

aufenthalt erbracht wurde. Die Einsichtnahme erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Auslandspraxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.

- (3) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem jeweiligen Prüfer schriftlich zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb eines Monats des auf die Prüfung folgenden Semesters. Wenn ein Studierender aus zwingenden Gründen an der Einhaltung des Termins gehindert ist, ist ihm ein Ersatztermin zu stellen.

§ 13¹⁶ Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Schwerpunktmodule gemäß Anlagen 2 und 3 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 13 a¹⁷ Voraussetzung; Betreuung

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf sowie das Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

§ 13 b¹⁸ Thema; Bearbeitungszeit

- (1) Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.

¹⁶ § 13 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010; der bisherige § 13 (Akademischer Grad) wird zu § 18.

¹⁷ § 13 a neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

¹⁸ § 13 b neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.¹⁹ ²Die Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.²⁰
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Studienamt abzugeben. Entscheidend ist der Eingang der Bachelorarbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 12:00 Uhr des Werktages, der auf den Abgabetag folgt. Abgabezeitpunkt und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14²¹

Praxis-/Researchprojekt (PRP)

- (1) Das Thema zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. Voraussetzung für die Ausgabe sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf.
- (2) Das PRP kann von jedem Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Es darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch den Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. Studierende können dem Prüfer ein Thema vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber nicht.
- (3) Die Themenvergabe erfolgt durch den Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (5) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein

¹⁹ § 13 b Abs. 4 a. F. wird § 13 b Abs. 4 Satz 1 n. F. mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

²⁰ § 13 b Abs. 4 Satz 2 neu angefügt mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

²¹ § 14 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.

- (6) Die PRP-Arbeit ist gedruckt und gebunden in einfacher²² Ausfertigung einzureichen.
- (7) Bei der Abgabe der PRP-Arbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (8) Die PRP-Arbeit ist fristgemäß im Studienamt abzugeben. Entscheidend ist der Eingang der PRP-Arbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 12:00 Uhr des Werktages, der auf den Abgabetag folgt. Abgabezeitpunkt und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (9) Wird die PRP-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Wurde das PRP mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte PRP muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15²³ Kolloquium

- (1) Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus dem Praxis-/ Researchprojekt und/oder der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen (A und B) im Umfang von insgesamt 50 Minuten (pro Teil 25 Minuten) die einzeln oder zusammen absolviert werden können. Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer vereinbart.
- (3) Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend. Bewertet wird mit dem Prädikat „mit /ohne Erfolg“. Wurde das Kolloquium mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1)²⁴ ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein.²⁵ ³Die Endnoten nach

²² Geändert mWv 01.10.2011 durch Änderungssatzung v 31.10.2011

²³ § 15 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

²⁴ § 11 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008; § 11 Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008; aus § 11 Abs. 1 Satz 2 wird § 11 Abs. 1 Satz 3.

²⁵ § 11 Abs. 1 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

§ 9 Abs. 2 Satz 1 APO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden²⁶; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.²⁷ § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.²⁸

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 17 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.²⁹

§ 18 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

§ 19 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1)³⁰ ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Tourismus-Management.
- (2)³¹ ¹Für Studierende im Bachelorstudiengang Tourismus-Management, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, gilt bezüglich der Berechnung der Prüfungsgesamtnote weiter die Regelung des § 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2007, wenn der/die Studierende dies dem Studienamt bis spätestens 31. Dezember 2008 schriftlich mitteilt. ²Im Übrigen gilt für alle Studierende im Bachelorstudiengang Tourismus-Management, die am 1. Oktober 2008 ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, bezüglich der Berechnung der Prüfungsgesamtnote die Regelung des § 11 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung Vom 28.09.2007 in der Änderungsfassung Vom 01.10.2008.

²⁶ In § 16 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz werden die Worte „bei der Bachelorarbeit“ gestrichen mWv 1. Oktober 2013 durch Änderungssatzung v. 19.02.2014.

²⁷ § 16 Abs. 1 Satz 3 geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

²⁸ § 16 Abs. 1 Satz 4 geändert mWv 07.12.2023 durch Änderungssatzung v 05.12.2023

²⁹ § 12 neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

³⁰ § 19 Abs. 1 neu gefasst mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 28.10.2010

³¹ § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 neu eingefügt mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008; aus Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

- (3) Studierende des Diplomstudienganges Tourismus-Management können auf Antrag und mit Genehmigung der Prüfungskommission in den Bachelorstudiengang Tourismus-Management wechseln, sofern dies keine studienzeitverlängernde Wirkung hat.
- (4) ¹Mit der Einrichtung des Bachelorstudienganges Tourismus-Management läuft der Diplomstudiengang aus. ²Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden keine Studienanfänger mehr im Diplomstudiengang Tourismus-Management aufgenommen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 05.12.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (SPO BA TO) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Kempten Vom 28. September 2007 und der Änderungssatzungen Vom 25.01.2008, Vom 01.10.2008, Vom 24.07.2009, Vom 26.03.2010, Vom 28.10.2010, Vom 31.10.2011, Vom 19.02.2014 und Vom 05.12.2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Kempten vom 25.07.2007 und der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Kempten vom 27.09.2007.

Kempten, den 28.09.2007

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Rektor –

Diese Satzung wurde am 28.09.2007 in der Fachhochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.09.2007 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 28.09.2007.

**Anlage: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Tourismus-Management**

1. Basisstudium (1. bis 3. Studiensemester)

1	2	3	4	5		6	7	8	9
				Prüfungen					
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte	
1	Grundlagen der BWL *)	4	V/SU	schr. P. 90				4	
2	Tourismusmanagement I *)	4	V/SU	schr. P. 90				5	
3	Rechnungswesen *)	4	V/SU	schr. P. 120 ³²				4	
4	Englisch I	2	V/SU	schr. P. 90				2,5	
5	Sprache 2	2	V/SU	schr. P. 90				2,5	
6	Wirtschaftsinformatik I	2	V/SU	-		Zertifikat 1	1)	2	
7	Wirtschaftsprivatrecht *)	4	V/SU	schr. P. 90				5	
8	Wirtschaftsmathematik *)	4	V/SU	schr. P. 90				5	
9	Grundlagen der VWL	4	V/SU	schr. P. 90				4	
10	Statistik	4	V/SU	schr. P. 90				5	
11	Finanzierung/Investition	4	V/SU	schr. P. 90				5	
12	Tourismusmanagement II	4	V/SU	schr. P. 90				5	
13	Wirtschaftsinformatik II	4	V/SU	- schr. P. 90		Zertifikat 2	1)	2 2	
14	Arbeitsrecht	2	V/SU	schr. P. 90				2	
15	Englisch II	2	V/SU	schr. P. 90				2,5	
16	Sprache 2	2	V/SU	schr. P. 90				2,5	
17	Tourismusmanagement III	2	V/SU	schr. P. 90				2,5	
18	Marketing	4	V/SU	schr. P. 90				5	
19	Sprache 2	4	V/SU	schr. P. 90				5	
20	Tourismusmanagement IV	2	V/SU	schr. P. 90				2,5	
21	Steuern im Tourismus	4	V/SU	schr. P. 90				5	
22	Personalführung und Organisation ³³	4	V/SU	schr. P. 90				5	

³² mWv 01.01.2008 durch Änderungssatzung v 25.01.2008

³³ Fächerbezeichnung neu gef. mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

23	Kommunikations- training³⁴	3³⁵	SU³⁶	schr. P. 60³⁷	Anwesen- heitstest von 80% bei Übungen (Team- und Kreativitäts- spiele)³⁸	Präsen- tation³⁹	1)	2,5
24	Englisch III	2	V/SU	schr. P. 90				2,5
SWS insgesamt		77⁴⁰	Gesamt 90 ECTS					

*) Pflicht-Grundlagen- und Orientierungsfächer mit Pflichtprüfungen von mindestens 20 ECTS.

¹⁾ Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.

³⁴ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

³⁵ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

³⁶ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

³⁷ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

³⁸ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

³⁹ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴⁰ Erhöhung der Anzahl der SWS von 76 auf 77 mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

**Anlage: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Tourismus-Management**

2. **Vertiefungsstudium** (5., 6. u. 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Prüfungen				
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
1	Spezialisierungsmodul 1	12	V/SU	schr. P. je 90		Präsentation, Seminararbeit	1)	18
2	Ergänzungsmodul I ⁴¹	4	V/SU ⁴²	schr. P. 90	(ersatzlos gestrichen) ⁴³	Präsentation, Seminararbeit, Klausur ⁴⁴	1)	4
3	Reiserecht	2	V/SU	schr. P. 90				2
4	Controlling im Tourismus	2	V/SU	schr. P. 90		Referat	1)	2
5	AW I (Prä/Kom/Team/Soz)	2	SU	-		Klausur, Präsentation	1)	2
6	Fachw. Wahlpflichtfach	2	SU	schr. P. 90		Präsentation	1)	2
7	Ergänzungsmodul II ⁴⁵	4	V/SU	schr. P. 90		Präsentation, Seminararbeit, Klausur ⁴⁶	1)	4
8	Planspiel	2	PrA			Leistungsnachweis	1)	2
9	Informationsmanagement im Tourismus	4	V/SU	schr. P. 90		Präsentation	1)	4
10	AW II (Prä/Kom/Team/Soz/Sprachen)	2	V/SU	-		Klausur, Präsentation	1)	2
11	Spezialisierungsmodul 2	12	V/SU	schr. P. je 90		Präsentation, Seminararbeit	1)	18
12	Berufsvorbereitendes Training ⁴⁷	1 ⁴⁸	SU ⁴⁹			Leistungsnachweis ⁵⁰	1) 2) ⁵¹	2 ⁵²
13	Praxis- und Researchprojekt ⁵³		PrA ⁵⁴			Projektarbeit ⁵⁵	1)	14 ⁵⁶

⁴¹ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴² mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴³ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴⁴ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴⁵ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴⁶ mWv 01.10.2008 durch Änderungssatzung v 01.10.2008

⁴⁷ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁴⁸ mWv 01.03.2010 durch Änderungssatzung v 26.03.2010

⁴⁹ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵⁰ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵¹ mWv 01.03.2010 durch Änderungssatzung v 26.03.2010

⁵² mWv 01.03.2010 durch Änderungssatzung v 26.03.2010

⁵³ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵⁴ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵⁵ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵⁶ mWv 01.03.2010 durch Änderungssatzung v 26.03.2010

14	Bachelor-Kolloquium⁵⁷		PrA⁵⁸			Vortrag bzw. Projekt-Präsentation⁵⁹	1) 2) ⁶⁰	2⁶¹
15	Bachelorarbeit⁶²		StA⁶³			Studienarbeit⁶⁴	1)	12⁶⁵
SWS insgesamt		54						

1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.

2) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat "mit/ohne Erfolg" vor.

⁵⁷ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵⁸ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁵⁹ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁶⁰ mWv 01.03.2010 durch Änderungssatzung v 26.03.2010

⁶¹ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁶² mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁶³ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁶⁴ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

⁶⁵ mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 24.07.2009

**Anlage: Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Tourismus-Management**

3. Praktisches Studiensemester (4. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
1	Prakt. Studiensemester					25
2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	SU/RE	Leistungsnachweis		5
SWS insgesamt		4				

¹⁾ Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.
Das Nähere wird vom Fachbereich im Studienplan festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis

BA =	Bachelorarbeit
Befr. =	Befreiung
ECTS=	European Credit Transfer System
ExL =	Externe Lehrveranstaltung
Kol =	Kolloquium
LN =	studienbegl. Leistungsnachweis
PrA=	Projektarbeit
prS =	praktisches Studiensemester
Ref =	Referat
S =	Seminar
schr. P. =	schriftliche Prüfung
SPO =	Studien- u. Prüfungsordnung
StA =	Studienarbeit
SU =	seminaristischer Unterricht
SWS =	Semesterwochenstunden
Ü =	Übung
V =	Lehrvortrag